

## **Satzung**

### **Rotkreuzgeschichtliche Sammlung in Westfalen-Lippe e. V. – Museum –**

(beschlossen in der Mitgliederversammlung am 07.05.2011 in Bad Lippspringe)

Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung .....	3
Erster Abschnitt .....	5
➤ <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .....	5
§ 1 Rechtsform, Name, Einbindung.....	5
§ 2 Selbstverständnis .....	5
§ 3 Vereinszweck .....	6
§ 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit .....	6
Zweiter Abschnitt: .....	6
➤ <i>Verbandliche Ordnung</i> .....	6
§ 5 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz .....	6
§ 6 Zuständigkeit des Bundesverbandes.....	7
Dritter Abschnitt .....	8
➤ <i>Mitgliedschaft</i> .....	8
§ 7 Begründung der Mitgliedschaft .....	8
§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft.....	8
§ 9 Rechte und Pflichten des Vereins.....	8
Vierter Abschnitt .....	9
➤ <i>Organe</i> .....	9
§ 10 Organe des Vereins.....	9
§ 11 Mitgliederversammlung.....	9
§ 12 Durchführung der Mitgliederversammlung.....	9
§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung .....	10
§ 14 Vorstand .....	10
§ 15 Aufgaben des Vorstandes .....	11
§ 16 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.....	12
§ 17 Vorsitzender .....	12
Fünfter Abschnitt .....	13
➤ <i>Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit</i> .....	13
§ 18 Wirtschaftsführung.....	13
§ 19 Gemeinnützigkeit .....	13
Sechster Abschnitt.....	14
➤ <i>Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten</i> .....	14
§ 20 Ordnungsmaßnahmen.....	14
§ 21 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge.....	14
§ 22 Schiedsgericht .....	14
Siebter Abschnitt .....	15
➤ <i>Auflösung</i> .....	15
§ 23 Auflösung, Aufhebung, Wegfall des bisherigen Zweckes bzw. Verlust des Rechtes, Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zu führen .....	15
§ 24 Übergangsbestimmung.....	15

(Die in dieser Satzung gewählte Sprachform gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.)

# Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung

## PRÄAMBEL

Die Internationale Konferenz des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds

*verkündet*, dass die Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften zusammen eine weltweite humanitäre Bewegung bilden. Ihre Mission ist, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern; Leben und Gesundheit zu schützen und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen, vor allem in Zeiten bewaffneter Konflikte und sonstiger Notlagen; Krankheiten vorzubeugen und zur Förderung der Gesundheit und der sozialen Wohlfahrt zu wirken; die freiwillige Hilfe und die ständige Einsatzbereitschaft der Mitglieder der Bewegung zu stärken sowie ein universales Solidaritätsbewusstsein mit allen, die ihres Schutzes und ihrer Hilfe bedürfen, zu wecken und zu festigen;

*bestätigt erneut*, dass sich die Bewegung bei der Erfüllung ihrer Mission von folgenden Grundsätzen leiten lässt:

- Menschlichkeit** Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, entstanden aus dem Willen, den Verwundeten der Schlachtfelder unterschiedslos Hilfe zu leisten, bemüht sich in ihrer internationalen und nationalen Tätigkeit, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern. Sie ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen. Sie fördert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern;
- Unparteilichkeit** Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung unterscheidet nicht nach Nationalität, Rasse, Religion, sozialer Stellung oder politischer Überzeugung. Sie ist einzig bemüht, den Menschen nach dem Maß ihrer Not zu helfen und dabei den dringendsten Fällen den Vorrang zu geben;
- Neutralität** Um sich das Vertrauen aller zu bewahren, enthält sich die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung der Teilnahme an Feindseligkeiten wie auch, zu jeder Zeit, an politischen, rassistischen, religiösen oder ideologischen Auseinandersetzungen;
- Unabhängigkeit** Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist unabhängig. Wenn auch die Nationalen Gesellschaften den Behörden bei ihrer humanitären Tätigkeit als Hilfsgesellschaften zur Seite stehen und den jeweiligen Landesgesetzen unterworfen sind, müssen sie dennoch eine Eigenständigkeit bewahren, die ihnen gestattet, jederzeit nach den Grundsätzen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu handeln;
- Freiwilligkeit** Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung verkörpert freiwillige und uneigennützigte Hilfe ohne jedes Gewinnstreben;

<b>Einheit</b>	In jedem Land kann es nur eine einzige Nationale Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaft geben. Sie muss allen offenstehen und ihre humanitäre Tätigkeit im ganzen Gebiet ausüben;
<b>Universalität</b>	Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist weltumfassend. In ihr haben alle Nationalen Gesellschaften gleiche Rechte und die Pflicht, einander zu helfen;

*erinnert daran*, dass die Leitworte der Bewegung , *Inter arma caritas* und *Per humanitatem ad pacem*\*, zusammen ihre Ideale zum Ausdruck bringen;

*erklärt*, dass die Bewegung durch ihr humanitäres Wirken und die Verbreitung ihrer Ideale einen dauerhaften Frieden fördert. Hierunter ist nicht nur der bloße Verzicht auf kriegerische Auseinandersetzungen zu verstehen, sondern ein dynamischer Prozess der Zusammenarbeit aller Staaten und Völker, einer Zusammenarbeit, die auf der Achtung der Freiheit, der Unabhängigkeit, der nationalen Souveränität, der Gleichheit und der Menschenrechte sowie auf einer gerechten und ausgewogenen Verteilung der Ressourcen beruht, wie sie den Bedürfnissen der Völker entspricht.

---

\*<<Inmitten der Waffen Menschlichkeit>> und <<Durch Menschlichkeit zum Frieden>>  
(Anm. des Ü.)

## **Satzung**

### **Rotkreuzgeschichtliche Sammlung in Westfalen-Lippe e. V. – Museum –**

Erster Abschnitt

#### ➤ **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Rechtsform, Name, Einbindung**

- (1) Der Verein führt als eingetragener Verein den Namen „Rotkreuzgeschichtliche Sammlung in Westfalen-Lippe e. V. - Museum -“ (nachfolgend „Verein“). Er hat seinen Sitz in Bad Lippspringe und ist in das Vereinsregister in Paderborn eingetragen.  
Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte Rote Kreuz auf weißem Grund. Die Verwendung des Namens des Deutschen Roten Kreuzes und des Kennzeichens wird ihm durch den Deutschen Rotes Kreuz e.V. gestattet.
- (2) Die Satzung des Bundes- und des Landesverbandes sind für den Verein sowie deren Mitglieder verbindlich. Die Bestimmungen der übergeordneten Verbände gehen denen des nachgeordneten Verbandes vor.
- (3) Der Verein ist Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft der Rotkreuz-Museen in Deutschland (AK RKMD) beim DRK-Generalsekretariat in Berlin.

#### **§ 2 Selbstverständnis**

- (1) Zur Einbindung in die Rotkreuz-Bewegung strebt der Verein die korporative Mitgliedschaft im „Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Westfalen-Lippe e.V.“ an. Dieser vermittelt ihm und seinen Mitgliedern die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz.
- (2) Der Verein bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Diese Grundsätze sind für ihn sowie für seine Mitglieder verbindlich.
- (3) Das Deutsche Rote Kreuz ist mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften sowie den anderen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften ein Teil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.
- (4) Das Deutsche Rote Kreuz ist von der Bundesregierung und vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz als nationale Rotkreuz-Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland im Sinne der Genfer Rotkreuz-Abkommen anerkannt und wirkt im ständigen Sanitätsdienst der Bundeswehr unter der Verantwortung der Bundesregierung als freiwillige Hilfsgesellschaft mit.

### **§ 3 Vereinszweck**

Vereinszwecke sind

- die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der Erwerb von historisch bedeutsamen Objekten und das Sammeln von allgemeinen Ausstellungs- und Ausrüstungsgegenständen des Roten Kreuzes,
- der Betrieb und die Förderung eines angeschlossenen Museums und Archivs, um die Geschichte des Roten Kreuzes allgemein und besonders im Bereich des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe zu erforschen und zu dokumentieren sowie
- die Verbreitung des humanitären Gedankengutes

als ein Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Deutschen Roten Kreuzes.

### **§ 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit**

- (1) Die Aufgaben des Vereins werden unter Wahrung der Gleichachtung von Mann und Frau sowie ihrer Gleichberechtigung bei der Wahrnehmung von Ämtern von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern erfüllt. Nach dem Selbstverständnis des Deutschen Roten Kreuzes kommt der ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu. Sie ist auf allen Ebenen zu fördern. Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit ergänzen sich und dienen im Einklang mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes der Verwirklichung des einheitlichen Auftrages.
- (2) An Beschlüssen der Organe des Vereins darf nicht mitwirken, wer hierdurch in eine Interessenkollision gerät. Eine Interessenkollision ist gegeben, wenn der Beschluss die Person oder den Mitgliedsverband, dem diese Person angehört allein und unmittelbar betrifft.

Zweiter Abschnitt:

#### **➤ *Verbandliche Ordnung***

### **§ 5 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz**

- (1) Der Verein arbeitet mit allen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes und deren Mitgliedern eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten. Jeder Verband respektiert die Rechte des anderen und leistet dem anderen die notwendige Hilfe.
- (2) Gem. Abs. 1 sind dem Landesverband insbesondere unaufgefordert und unverzüglich zu melden:
  - drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung
  - Antrag auf Eröffnung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
  - schädigendes Verhalten von Vorstandsmitgliedern sowie von leitenden Mitarbeitern
  - Einleitung eines amtlichen Ermittlungsverfahrens gegen diesen Personenkreis, sofern dieses mit der Rotkreuz-Tätigkeit des Betroffenen

zusammenhängt oder geeignet sein könnte, das Ansehen des Roten Kreuzes zu beeinträchtigen.

- Berichte in der Öffentlichkeit über vorgenannte Vorgänge, ohne Rücksicht darauf, ob sie wahr oder unwahr, verschuldet oder nicht verschuldet sind.
- (3) In diesen Fällen hat der Landesverband das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Vereins zu unterrichten. Er hat das Recht, die Geschäftsräume des Vereins zu besichtigen, die Geschäfts-, Buch- und Kassenführung zu überprüfen, Akten- und Geschäftsunterlagen einzusehen, Abschriften oder Kopien zu fertigen, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen zu befragen sowie an Sitzungen der Organe, Ausschüsse und sonstigen Gremien teilzunehmen oder die vorgenannten Rechte auf Kosten des Vereins durch Dritte wahrnehmen zu lassen.
- (4) Der Landesverband hat schwerwiegende oder folgenschwere Fälle unverzüglich dem Bundesverband anzuzeigen

## **§ 6 Zuständigkeit des Bundesverbandes**

- (1) Dem Bundesverband obliegt es, die Tätigkeit und die Zusammenarbeit der Gliederungen des Deutschen Roten Kreuzes durch zentrale Maßnahmen und einheitliche Regelungen zu fördern. Er sorgt für die Einhaltung der Grundsätze und die notwendige Einheitlichkeit im Deutschen Roten Kreuz und setzt verbandspolitische Ziele. Er stellt sicher, dass die Gliederungen und ihre Mitglieder die Pflichten erfüllen, die einer nationalen Rotkreuzgesellschaft durch die Genfer Rotkreuzabkommen und die Zusatzprotokolle sowie durch die Beschlüsse der Organe der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung auferlegt sind.
- (2) Der Bundesverband ist ausschließlich zuständig:
- a) für die Vertretung gegenüber den Organisationen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung im Sinne des § 2 Abs. 3;
  - b) für die Vertretung gegenüber den Organen der Bundesrepublik und den zentralen Behörden der Bundesverwaltung;
  - c) für die Vertretung gegenüber bundesweit tätigen Verbänden auf Bundesebene sowie gegenüber ausländischen und internationalen Organisationen;
  - d) für die internationale Zusammenarbeit, einschließlich der internationalen Katastrophenhilfe und Entwicklungszusammenarbeit;
  - e) für die Regelung der Verwendung des Rotkreuz-Zeichens und die Gestattung seiner Verwendung durch Dritte;
  - f) für die auf Bundesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung, die Ausbildung und die Ausstattung von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.
- (3) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Bundesverband einen Mitgliedsverband im Einzelfall damit beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt.

## Dritter Abschnitt

### ➤ **Mitgliedschaft**

#### **§ 7 Begründung der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied können natürliche und juristische Personen, hier insbesondere Rotkreuzgliederungen werden, die den Vereinszweck unterstützen.
- (2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand, sofern ein schriftlicher Aufnahmeantrag eines Interessenten vorliegt.
- (3) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können mit vorheriger Zustimmung des Präsidiums des Landesverbandes zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.

#### **§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung auf den Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 12 Monaten.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Roten Kreuzes schädigt oder trotz wiederholter Mahnungen oder Maßnahmen nach § 20 dieser Satzung seinen Pflichten nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Beschlusses das Schiedsgericht angerufen werden. Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

#### **§ 9 Rechte und Pflichten des Vereins**

- (1) Der Verein verwirklicht Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie Regelungen, die nach §§ 12 Abs. 2, 20 Abs. 2 der Satzung des Landesverbandes sowie nach §§ 7 Abs. 1, 13 Abs. 1, 19 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes getroffen werden.
- (2) Die Satzung des Vereins hat den Grundsätzen der vom Bundesverband bzw. der vom Landesverband erlassenen Mustersatzung für Kreisverbände zu entsprechen. Satzung und Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums des Landesverbandes



## Vierter Abschnitt

### ➤ **Organe**

#### **§ 10 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
- (2) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

#### **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht einzelne Befugnisse auf den Vorstand übertragen worden sind.
- (2) Jedes Mitglied – mit Ausnahme der Ehrenmitglieder – hat eine Stimme.
- (3) Ehrenmitglieder können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

#### **§ 12 Durchführung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Vorsitzende kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe oder vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und Angabe der Tagesordnung.
- (3) Die Mitglieder können Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung stellen. Diese müssen begründet werden und spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eingehen, der sie unverzüglich den Mitgliedern zuzuleiten hat. Später eingehende Anträge können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder der Mitgliederversammlung zustimmen.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, jedoch mit wenigstens drei Mitgliedern, beschlussfähig.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist von dem Vorsitzenden und einem zu Beginn der Sitzung

bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Mitgliederversammlung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Über das Abstimmungsverfahren entscheidet der Vorsitzende. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Zehntel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

### **§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung
- a) nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen.
  - b) beschließt über den Wirtschaftsplan und die Jahresrechnung
  - c) beschließt über die Entlastung des Vorstandes
  - d) beschließt über Änderungen der Satzung, über die Auflösung des Vereins sowie über die Änderung des Vereinszwecks.
  - e) wählt die Rechnungsprüfer
  - f) beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrages
  - g) wählt die Mitglieder des Vorstandes und beschließt über deren Abberufung.
  - h) stimmt den folgenden Geschäften des Vorstandes zu:  
Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, ebenso Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und finanzielle Beteiligungen, die jeweils einen Betrag von 10.000,- Euro übersteigen; bei einem Betrag über 10.000,- Euro ist die Zustimmung des Landesverbandes einzuholen.
- (2) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung des Vereins oder zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt.

### **§ 14 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem/der Vorsitzenden
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem/der Schatzmeister/-in
  - d) dem/der Schriftführer/-in
  - e) bis zu drei Beisitzern, von denen jeweils einer von den Vorständen des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe und des DRK-Kreisverbandes Paderborn zu entsenden ist.
  - f) dem/der Museumsleiter/-in
- (2) Alle Ämter stehen Männern und Frauen in gleicher Weise offen.

- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Vorstand berechtigt, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl für den restlichen Wahlzeitraum zu ergänzen. Das auf diese Weise gewählte Vorstandsmitglied bedarf der Bestätigung in seinem Amt durch die nächste Mitgliederversammlung. Erfolgt die Bestätigung nicht, scheidet das Mitglied aus seinem Amt aus.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die bei Bedarf, aber mindestens drei Mal im Jahr, stattfinden und vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen und geleitet werden.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.  
Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.  
Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftliche Weise gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (6) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (7) Ehrenmitglieder nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

## **§ 15 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist für die Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er kann ihm zustehende Befugnisse und Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Erledigung der laufenden Geschäfte
  - b) die Betreuung des Museums und etwaige Ausstellungen
  - c) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
  - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - e) Aufstellung der Jahresrechnung und des Wirtschaftsplanes zur Vorlage an die Mitgliederversammlung
  - f) Erstattung des Jahresberichts gegenüber der Mitgliederversammlung

- g) Beschlussfassung über den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken, die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und finanzielle Beteiligungen, soweit sie jeweils einen Betrag von 10.000,- Euro nicht überschreiten
  - h) Beschlussfassung über die Gründung von oder die Beteiligung an Unternehmen oder Einrichtungen des Privatrechts vorbehaltlich der Genehmigung des Landesverbandes und, falls Name oder Zeichen des Roten Kreuzes verwendet werden soll, der Genehmigung des Bundesverbandes.
  - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 7 Abs. 3)
- (3) Der Vorstand ist zuständig für die Verwirklichung von Regelungen, die aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 20 Abs. 2 der Satzung des Landesverbandes sowie nach §§ 7 Abs. 1, 13 Abs. 1 und 19 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes getroffen werden.
- (4) Im übrigen ist der Vorstand auch für alle Aufgaben zuständig, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.

### **§ 16 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB besteht aus:
- a) dem/der Vorsitzenden
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem/der Schatzmeister/-in
  - d) dem/der Schriftführer/-in
- (2) Für eine rechtswirksame Verpflichtung des Vereins bedarf es der Unterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes, von denen eines der Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende oder der Schatzmeister sein muss.

### **§ 17 Vorsitzender**

- (1) Der Vorsitzende ist der Repräsentant des Vereins. Er vertritt den Verein unbeschadet der Bestimmungen des § 16 Abs. 2. Er ist Vorsitzender der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, die er zu Sitzungen einberuft.
- (2) Er ordnet, wenn in dringenden Fällen eine Entscheidung des an sich zuständigen Vorstands nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, die notwendigen Maßnahmen an; darüber ist der Vorstand unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand übertragen wurden.
- (4) Der Vorsitzende kann die Ausübung einzelner seiner Befugnisse auf andere Vorstandsmitglieder übertragen. Seine Verantwortung und das Recht zu eigener Entscheidung werden hierdurch nicht berührt.

## Fünfter Abschnitt

### ➤ **Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit**

#### **§ 18 Wirtschaftsführung**

- (1) Der Verein erfüllt seine Aufgaben im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten.
- (2) Die Mittel des Vereins sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Ihre Bewirtschaftung geschieht nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes.
- (3) Die Jahresrechnung wird durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung bei Vorlage des Jahresberichtes mitzuteilen.
- (4) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser ausschließlich mit seinem Vermögen.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 19 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dies zulassen.
- (5) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (6) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## Sechster Abschnitt

### ➤ **Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten**

#### **§ 20 Ordnungsmaßnahmen**

(1) Stellt der Vorstand fest, dass ein Mitglied (§ 7)

- seine Pflichten aus dieser Satzung oder aus Beschlüssen der Mitgliederversammlung verletzt,
- sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung gefährdet,

so kann der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes anordnen, dass das Mitglied innerhalb einer zu setzenden Frist das Erforderliche veranlasst.

(2) Außerdem kann dem Mitglied die Ausübung der ihm nach dieser Satzung zustehenden Mitgliedsrechte entzogen werden. Liegt ein besonders schwerwiegendes Fehlverhalten vor, kann das Mitglied gem. § 8 Abs. 3 ausgeschlossen werden.

#### **§ 21 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge**

(1) Zur Wahrung bedrohter wichtiger Interessen des Deutschen Roten Kreuzes kann der Vorsitzende bei Gefahr im Verzuge den Mitgliedern unmittelbar Weisung erteilen. Er kann sich hierzu eines Beauftragten bedienen. Der Vorsitzende soll, bevor er tätig wird, die betroffenen Mitglieder hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald der Vorstand zur Beschlussfassung zusammengetreten ist.

Der Vorsitzende hat unverzüglich von seinen Maßnahmen dem Vorstand zu berichten.

(2) Die Betroffenen können die Entscheidung des Vorstandes über die Maßnahmen des Vorsitzenden verlangen. Ein dahingehender Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

#### **§ 22 Schiedsgericht**

(1) Alle Rechtsstreitigkeiten

- a) zwischen Verbänden, Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes,
- b) zwischen Einzelmitgliedern,
- c) zwischen Einzelmitgliedern und Verbänden, Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes,

die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ergeben, werden durch

Schiedsgerichte im Sinne von §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung entschieden. Rechtsstreitigkeiten, die über den Bereich des Landesverbandes hinausgehen, werden durch das Schiedsgericht des Bundesverbandes entschieden.

- (2) Das Schiedsgericht entscheidet auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaft ergeben.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Antragsteller geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein, und das Ordnungs- oder Disziplinarverfahren beendet ist.
- (4) Das Verfahren des Schiedsgerichts wird durch die Schiedsordnung für das Deutsche Rote Kreuz – in der Fassung wie sie in der Landesversammlung des DRK-Landesverbandes Westfalen-Lippe e.V. am 22.11.2003 beschlossen worden ist - geregelt. Sie ist, soweit sie nichts anderes bestimmt, für den Landesverband, dessen Gliederungen und deren Mitglieder verbindlich. Sie ist Bestandteil dieser Satzung und ist ihr als Anlage beigelegt.
- (5) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Siebter Abschnitt

#### ➤ **Auflösung**

### **§ 23 Auflösung, Aufhebung, Wegfall des bisherigen Zweckes bzw. Verlust des Rechtes, Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zu führen**

Bei Auflösung, Aufhebung oder Ausscheiden des Vereins aus dem DRK, bei Wegfall seines bisherigen Zwecks oder bei Verlust des Rechtes, Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zu führen, wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf den DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e.V. übertragen, der es nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwendet.

Im Falle einer Liquidation sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

### **§ 24 Übergangsbestimmung**

Sofern das Registergericht Teile der Satzung oder von Satzungsänderungen beanstandet, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Bad Lippspringe, den 07.05.2011